

## Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|             |                 |
|-------------|-----------------|
| Bezeichnung | Finitura Bianco |
|-------------|-----------------|

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| Beschreibung/Verwendung         |
|---------------------------------|
| Zementgebundener Trockenmörtel. |

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                                                                                 |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Firmenname                                                                      | TORGGLER S.R.L.    |
| Adresse                                                                         | Via Prati Nuovi 9  |
| Stadt, Dorf                                                                     | Marlengo           |
| Postleitzahl                                                                    | 39020              |
| Provinz                                                                         | BZ                 |
| Staat                                                                           | Italy              |
| Telefonnummer                                                                   | +39 0473 282400    |
| Fax                                                                             | +39 0473 282501    |
| E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist | reach@torggler.com |

#### 1.4 Notrufnummer

|                                              |                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|
| Für dringende Information wenden Sie sich an | +39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30) |
|----------------------------------------------|-----------------------------------|

### Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

| Gefahrenklassifizierung                                                     |      |                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------|
| Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2                                       | H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1                              | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1                                | H318 | Verursacht schwere Augenschäden.             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3 | H335 | Kann die Atemwege reizen.                    |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

##### Gefahrenpiktogramme



##### Signalwort

## Abschnitt 2

### Gefahr

#### Gefahrenhinweise

|      |                                              |
|------|----------------------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.             |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                    |

#### Sicherheitshinweise

|                |                                                                                                                                                          |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P280           | Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.                                                                                                |
| P501           | Inhalt / Behälter Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen und nationalen Vorschriften entsorgen. zuführen                                 |
| P102           | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                                                                                            |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P101           | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.                                                                     |
| P310           | Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.                                                                                                             |

#### Enthält

CALCIUMHYDROXID  
Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm

## 2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.  
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Zementhaltiger Trockenmörtel mit quarz- und carbonathaltigen Aggregaten sowie organischen und anorganischen Additiven

## 3.2 Gemische

### CALCIUMHYDROXID

|                         |                                                                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzentration           | $14,7 \leq x < 22,9 \%$                                                                                                  |
| CAS-Nummer              | 1305-62-0                                                                                                                |
| EG-Nummer               | 215-137-3                                                                                                                |
| Registrierungsnummer    | 01-2119475151-45-xxxx                                                                                                    |
| Gefahrenklassifizierung | <ul style="list-style-type: none"> <li>Skin Irrit. 2; H315</li> <li>Eye Dam. 1; H318</li> <li>STOT SE 3; H335</li> </ul> |

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

### Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm

|                         |                                                                                                                                                      |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzentration           | $8,9 \leq x < 13,8 \%$                                                                                                                               |
| CAS-Nummer              | 65997-15-1                                                                                                                                           |
| EG-Nummer               | 266-043-4                                                                                                                                            |
| Gefahrenklassifizierung | <ul style="list-style-type: none"> <li>Skin Irrit. 2; H315</li> <li>Skin Sens. 1; H317</li> <li>Eye Dam. 1; H318</li> <li>STOT SE 3; H335</li> </ul> |

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

#### Für eine spezifische und sorofrige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

## Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### Abschnitt 5

##### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

#### Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

kein/e

#### Anwendbare technische Anweisung gemäß Königlichem Dekret 656/2017:

| Klassifizierung                                                                                                                                          | Lagerung in ortsfesten Behältern | Lagerung in ortsbeweglichen Behältern              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>H317 – Skin Sens. 1</li> <li>H335 – STOT SE 3</li> <li>H315 – Skin Irrit. 2</li> <li>H318 – Eye Dam. 1</li> </ul> | Nicht anwendbar                  | MIE APQ-10 – Lagerung in ortsbeweglichen Behältern |

Die im Königlichen Dekret 656/2017 festgelegten Bedingungen für die Zusammenlagerung sind zu beachten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Besondere Verwendungszwecke:  
Bauwesen und Konstruktion.

## Abschnitt 8

**Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**
**8.1 Zu überwachende Parameter**

Bei der Risikobeurteilung empfiehlt sich, die aus dem ACGIH hervorgehenden Berufsaussetzungsschwellenwerte für sonst nicht klassifizierte Pulver( PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/c) zu berücksichtigen. Bei Überschreitung solcher Schwellenwerte empfiehlt sich, einen Filter Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) nach dem Ausgang der Risikobeurteilung auszuwählen ist. Bei den oben genannten Werten handelt es sich nicht um Schwellenwerte, sondern um Richtwerte, die für Partikel zu verwenden sind, für die es keinen eigenen Schwellenwert gibt und die in Wasser unlöslich oder schwer löslich sind und eine geringe Toxizität aufweisen.

**Behördliche Hinweise**

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH                 | ACGIH 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Belgien-VLEP          | Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques, livre VI du code du bien-être au travail                                                                                                                                                                                                   |
| Deutschland-AGW       | BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56                                                                                                                                                                                        |
| Deutschland-MAK       | Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK                                                                                                                                                                                               |
| Europäische Union-OEL | Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG. |
| Luxemburg-VL          | Règlement grand-ducal du 24 janvier 2020 modifiant le règlement grand-ducal du 14 novembre 2016 concernant la protection des salariés contre les risques liés à l'exposition à des agents cancérogènes ou mutagènes au travail                                                                         |
| Schweiz-MAK           | Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Schweiz-VME/VLE       | Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).                                                                                                                                                                                                                                    |
| Österreich-MAK        | Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwertverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021                                                                                                                                                                                                                         |

**CALCIUMHYDROXID**

|                       | TWA               |     | STEL              |     | CEILING           |     | Bemerkungen |                                   |
|-----------------------|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------|-----------------------------------|
|                       | mg/m <sup>3</sup> | ppm | mg/m <sup>3</sup> | ppm | mg/m <sup>3</sup> | ppm |             |                                   |
| ACGIH                 | 5                 |     |                   |     |                   |     | --          |                                   |
| Belgien-VLEP          | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | Atemwege    |                                   |
| Deutschland-AGW       | 1                 |     | 2                 |     |                   |     | Inhalation  |                                   |
| Deutschland-MAK       | 1                 |     | 2                 |     |                   |     | Inhalation  |                                   |
| Europäische Union-OEL | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | Atemwege    |                                   |
| Luxemburg-VL          | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | --          |                                   |
| Schweiz-MAK           | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | Inhalation  |                                   |
| Schweiz-VME/VLE       | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | Inhalation  |                                   |
| Österreich-MAK        | 1                 |     | 4                 |     |                   |     | Inhalation  | STEL:5(Mow),<br>Häufigkeit/Sch:8x |

**Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC**

|                                                       |                       |
|-------------------------------------------------------|-----------------------|
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP                | 3 mg/l                |
| Referenzwert in Süßwasser                             | 0,49 mg/l             |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser            | Nicht verfügbar       |
| Referenzwert in Meereswasser                          | 0,32 mg/l             |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser         | Nicht verfügbar       |
| Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)           | 1.080 mg/kg           |
| Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) | Keine erkannte Gefahr |
| Referenzwert für Atmosphäre                           | Keine erkannte Gefahr |

**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

|                                           | Lokaler Effekt                 | Systemische Wirkung   |
|-------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Verbraucher, kurz anhaltend, Hautkontakt  | Nicht verfügbar                | Keine erkannte Gefahr |
| Verbraucher, kurz anhaltend, Einatmen     | 0 mg/m <sup>3</sup>            | Keine erkannte Gefahr |
| Verbraucher, kurz anhaltend, Verschlucken | Keine zu erwartende Aussetzung | Keine erkannte Gefahr |

## Abschnitt 8

| Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL | Lokaler Effekt                 | Systemische Wirkung   |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Verbraucher, lang anhaltend, Hautkontakt                         | Nicht verfügbar                | Keine erkannte Gefahr |
| Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen                            | 0 mg/m <sup>3</sup>            | Keine erkannte Gefahr |
| Verbraucher, lang anhaltend, Verschlucken                        | Keine zu erwartende Aussetzung | Keine erkannte Gefahr |
| Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Hautkontakt                        | Nicht verfügbar                | Keine erkannte Gefahr |
| Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen                           | 0 mg/m <sup>3</sup>            | Keine erkannte Gefahr |
| Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt                        | Nicht verfügbar                | Keine erkannte Gefahr |
| Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen                           | 0 mg/m <sup>3</sup>            | Keine erkannte Gefahr |

**Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm**

| Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL | Lokaler Effekt  | Systemische Wirkung |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|
| Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen                            | Nicht verfügbar | 1 mg/m <sup>3</sup> |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig. Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

### HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungerscheinungen hervorrufen können.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs:

**Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs**

| Material              | Dicke            | Durchbruchzeit |
|-----------------------|------------------|----------------|
| Nitrilkautschuk (NBR) | 0,4 ≤ x ≤ 0,6 mm | 480 min        |
| –                     | –                | –              |

### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/EN ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

### ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P aufzusetzen, deren Klasse (1. 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist (Bez. Norm EN 149).

### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| Aggregatzustand             | Pulver          |
| Farbe                       | weiß            |
| Geruch                      | geruchlos       |
| Geruchsschwelle             | Nicht anwendbar |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | Nicht verfügbar |

**Abschnitt 9**

|                                             |                                 |  |
|---------------------------------------------|---------------------------------|--|
| Siedebeginn                                 | Nicht anwendbar                 |  |
| Entzündbarkeit                              | Nicht anwendbar                 |  |
| Untere Explosionsgrenze                     | Nicht verfügbar                 |  |
| Obere Explosionsgrenze                      | Nicht verfügbar                 |  |
| Flammpunkt                                  | Nicht anwendbar                 |  |
| Zündtemperatur                              | Nicht verfügbar                 |  |
| Zersetzungstemperatur                       | Nicht verfügbar                 |  |
| pH-Wert                                     | Das Gemisch reagiert mit Wasser |  |
| Kinematische Viskosität                     | Nicht verfügbar                 |  |
| Löslichkeit                                 | wasserlöslich                   |  |
| Verteilungskoeffizient:<br>n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar                 |  |
| Dampfdruck                                  | Nicht anwendbar                 |  |
| Dichte und/oder relative Dichte             | 1,3 kg/l                        |  |
| Relative Dampfdichte                        | Nicht verfügbar                 |  |

**Partikeleigenschaften**

Information nicht verfügbar.

**9.2 Sonstige Angaben**
**9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Information nicht verfügbar.

**9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

|                      |          |                             |
|----------------------|----------|-----------------------------|
| Gesamtfeststoffe     | 0 %      | Temperatur: 250 °C (482 °F) |
| pH (wässrige Lösung) | (10%) 12 |                             |

**Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität**
**10.1 Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

**Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm**

Reagiert mit: Wasser

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt zu einer festen Masse aushärtet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

**10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Stäube sind bei Mischung mit Luft potentiell explosiv .

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Der Ansammlung von Stäuben in der Umgebung ist vorzubeugen.

**Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm**

Exposition vermeiden gegenüber: Feuchtigkeit

## Abschnitt 10

**10.5 Unverträgliche Materialien****Portlandzementklinker, Cr(VI) < 2 ppm**

Unverträglich mit: Säuren, Ammoniumsalze

Kontakt vermeiden mit: Aluminiumpulver

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Information nicht verfügbar.

**Abschnitt 11 Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen**

Information nicht verfügbar.

**11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen**

Information nicht verfügbar.

**11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**

Information nicht verfügbar.

**11.1.4 Wechselwirkungen**

Information nicht verfügbar.

**11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT****CALCIUMHYDROXID**

|                |               |                           |
|----------------|---------------|---------------------------|
| LD50 (Oral):   | > 2.000 mg/kg | Arten/Richtlinien: Ratte  |
| LD50 (Dermal): | > 2.500 mg/kg | Arten/Richtlinien: Rabbit |

**11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT**

Verursacht Hautreizungen.

**11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG**

Verursacht schwere Augenschäden.

**11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT**

Sensibilisierend für die Haut

**11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.10 KARZINOGENITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## Abschnitt 11

**11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION**

Kann die Atemwege reizen.

**11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

**Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

**12.1 Toxizität****CALCIUMHYDROXID**

|                                       |             |                                                              |
|---------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------|
| EC50 - Krebstiere                     | 49,1 mg/l   | Belichtungsdauer: 48h                                        |
| LC50 - Fische                         | 160 mg/l    | Belichtungsdauer: 96h<br>Arten/Richtlinien: Gambusia affinis |
| EC50 - Algen / Wasserpflanzen         | 184,57 mg/l | Belichtungsdauer: 72h                                        |
| NOEC chronisch Krebstiere             | 32 mg/l     |                                                              |
| NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen | 48 mg/l     |                                                              |

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit****CALCIUMHYDROXID**

|                   |                                         |
|-------------------|-----------------------------------------|
| Wasserlöslichkeit | $1.000 \leq x \leq 10.000 \text{ mg/l}$ |
|-------------------|-----------------------------------------|

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Information nicht verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden**

Information nicht verfügbar.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

## Abschnitt 12

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

EAK: 170101.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

**Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014**

HP 4 – reizend — Hautreizung und Augenschädigung

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## Abschnitt 15

**Abschnitt 15 Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:**

kein/e

**Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006**

|                       | Einschränkungen | Registrierungsnummer EU |
|-----------------------|-----------------|-------------------------|
| Produktbeschränkungen | --              |                         |
| Enthaltene Stoffe     |                 |                         |
| kein/e                |                 |                         |

**Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht anwendbar

**Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)****Registrierungsnummer EU**Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.**Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)****Registrierungsnummer****Sunset date****Registrierungsnummer EU**

kein/e

**Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:**

kein/e

**Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:**

kein/e

**Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:**

kein/e

**Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe**

kein/e

**Vorsorgeuntersuchungen**

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

**Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)**

WGK3 – Stark wassergefährdend

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

**Abschnitt 16 Sonstige Angaben****Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:**

|               |                                                |
|---------------|------------------------------------------------|
| Eye Dam. 1    | Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1   |
| Skin Irrit. 2 | Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2          |
| Skin Sens. 1  | Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 |

## Abschnitt 16

**Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:**

|           |                                                                             |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------|
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3 |
| H315      | Verursacht Hautreizungen.                                                   |
| H317      | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                |
| H318      | Verursacht schwere Augenschäden.                                            |
| H335      | Kann die Atemwege reizen.                                                   |

**Erklärung**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

**Allgemeine Bibliographie**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148

## Abschnitt 16

**Allgemeine Bibliographie**

18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

**Hinweis für Benutzer**

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

**Berechnungsmethoden zur Klassifizierung**

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

**Änderungen gegenüber der vorherigen Revision**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorherigen Version zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorherigen Version, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.